Cannabis Anbauvereinigungen Deutschlands e.V.
Allee der Kosmonauten 26 I 12681 Berlin

Cannabis Anbauvereinigungen
Deutschlands e.V.
Allee der Kosmonauten 26
12681 Berlin
vorstand@cannabis-verband.org

Berlin, 1. August 2025

Stellungnahme zum Referentenentwurf zur Änderung des MedCanG aus Sicht der Anbauvereine

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Cannabis Anbauvereinigungen Deutschlands e. V. (CAD e. V.) bedankt sich für die Übersendung des Referentenentwurfs zur Änderung des Medizinal-Cannabisgesetzes (Bearbeitungsstand 18.06.2025) und nimmt im Rahmen der Verbändeanhörung wie folgt Stellung:

1. Grundsätzliche Bewertung

Der CAD e. V. erkennt die Zielsetzung des Entwurfs an, die missbräuchliche Nutzung des medizinischen Versorgungswegs durch telemedizinische Rezeptmodelle und Versandstrukturen einzudämmen. Die vorgesehenen Regelungen können einen Beitrag leisten, um Verbraucherschutz, medizinische Integrität und eine Trennung zwischen medizinischem Bedarf und konsumbezogener Versorgung zu stärken.

Wir betonen jedoch, dass die Einordnung und Wirkung dieser Maßnahmen stark davon abhängen, ob gleichzeitig alternative, nicht-kommerzielle Versorgungsstrukturen wie Anbauvereine aktiv gestärkt und entlastet werden. Anbauvereine stellen eine gemeinwohlorientierte, kontrollierte und nicht-profitorientierte Versorgungsstruktur dar, deren Potenzial bislang kaum ausgeschöpft ist.

Nur dann kann verhindert werden, dass die Einschränkung digitaler Gefälligkeits-Rezeptmodelle zu einem Rückfall in den Schwarzmarkt führt.

2. Festgestellte Fehlentwicklungen

Ein zentrales Risiko besteht aktuell für die Sicherheit der Patientinnen und Patienten: Die zunehmende Verlagerung der Verschreibungspraxis in anonyme Online-Prozesse ohne persönliche Anamnese untergräbt die ärztliche Verantwortung und erschwert eine sachgerechte Begleitung der Therapie. Eine medizinisch fundierte Versorgung erfordert qualifizierte Beratung, Nachsorge und klare Indikationsstellung, Elemente, die in Plattformmodellen oftmals nur unzureichend gewährleistet sind.

- Digitale Rezeptmodelle unterlaufen medizinische Standards und verdrängen den Anspruch auf echte Versorgung
- Werbung für Telemedizinplattformen ist vollständig unreguliert (z.B. über soziale Medien) und suggeriert Konsumanreize für diverse, eine Suchtgefahr bergende, verschreibungspflichtige Medikamente
- Kommerzielle Anbieter profitieren, während Anbauvereine strukturell benachteiligt sind.

3. Situation der Anbauvereinigungen
Aktuell sind bereits 300 Anbauvereine trotz der undurchsichtigen Auslegung des KCanG vieler Landesbehörden genehmigt.

Ungeachtet der gewünschten rechtlichen Grundlage und des erfolgreich absolvierten Aufbauaufwands sehen sich dennoch viele Vereine mit behördlicher Zurückhaltung, mangelnder politischer Rückendeckung und ausbleibendem Interesse konfrontiert. Nach Angaben unserer Mitgliedsvereine bevorzugen viele vormals an Anbauvereinigungen Interessierte derzeit telemedizinische Rezepte und dies nicht unbedingt aus medizinischem Bedarf, sondern vermehrt aus Bequemlichkeit.

Anbauvereine stellen eine gesetzlich vorgesehene legale Alternative mit präventivem Auftrag dar, bleiben jedoch häufig unsichtbar und sind strukturell benachteiligt. In Bayern und dem Saarland erfolgt bislang kaum eine Umsetzung des KCanG. Dies erschwert eine wirksame Etablierung der legalen Versorgungsstruktur und reduziert deren Glaubwürdigkeit.

4. Forderungen des CAD e. V.
Zur Flankierung der geplanten Gesetzesänderung fordern wir folgende Maßnahmen zur Stärkung der nicht-kommerziellen Anbauvereine und Verhinderung der Erstarkung des Schwarzmarktes:

1. <u>Bürokratieabbau und Harmonisierung der Auflagen in allen Bundesländern</u>
Die Anforderungen an Anbauvereine sollten auf Angemessenheit überprüft und bundesweit harmonisiert werden, um unnötige Belastungen bei Dokumentation, Personal, QM und Sicherheitsauflagen zu vermeiden. Das BMG muss sicherstellen, dass genehmigungsfähige Anträge auch in bislang blockierenden Bundesländern zügig bearbeitet und umgesetzt werden. Die bundesgesetzlich vorgesehene Versorgungsstruktur darf nicht mehr durch föderale Zurückhaltung unterlaufen werden.

<u>2. Öffentliche Aufklärung über Anbauvereine als legale Versorgungsform</u>
Das BMG soll eine bundesweite Informationskampagne initiieren, die Anbauvereine als gesetzlich regulierte, nicht-kommerzielle Alternative zum Schwarzmarkt sichtbar macht. Zur Stärkung der Transparenz und Konsumentensicherheit fordern wir außerdem ein zentrales, öffentlich zugängliches Verzeichnis aller genehmigten Anbauvereine in Deutschland. Dieses sollte durch eine Bundesbehörde geführt und regelmäßig aktualisiert werden.

2. <u>Rechtssicherheit in der Kommunikation mit Interessierten</u>
Wir fordern eine Klarstellung, dass sachliche Informationen über Mitgliedschaft, Abläufe und Abgabeformen durch Anbauvereine nicht unter das Werbeverbot nach §10 KCanG fallen.

3. <u>Abschaffung praxisferner Regelungen wie Konsumverboten und der 200-Meter-Abstandsregelung</u>
Die Abstandsregelung zu Einrichtungen für Kinder und Jugendliche und weiteren Einrichtungen (§6 Abs. 3 KCanG) erschwert die Genehmigung von Anbauvereinen massiv und ist aufgrund untersagter Außenwerbung und Sichtschutz sachlich nicht gerechtfertigt. Wir fordern ihre ersatzlose Streichung, um vor allem in Ballungsgebieten mit hohem Flächendruck die Entstehung von Anbauvereinen nicht weiter zu behindern. Weiterhin sollte der gemeinsame Konsum innerhalb der Anbauvereinigung erlaubt und aus Präventionsgründen nicht untersagt werden.

In der gesetzlich vorgeschrieben Prävention in CAVen bieten sich für Konsumenten niederschwellige Möglichkeiten von, vor allem, Informationen und Hinweisen sowie Erstkontakt zu weitgehend kostenfreien Angeboten etablierter Suchtberatungsfachstellen.

Die Abgeschlossenheit der Präventionsarbeit und Kontaktvermittlungen zu Fachstellen der Suchtberatung in den CAVen vor allem durch restriktive Auslegung von Werbe- und Gemeinschaftsverbot konterkariert das jugend- und gesundheitsschützende Ansinnen des KCanG sowie die präventive Arbeit allgemein.

4. Systematische Einbindung in Evaluation

Anbauvereine müssen Teil der gesetzlich vorgesehenen Evaluation des KCanG (§42) sein. Darüber hinaus plädieren wir für eine feste institutionelle Beteiligung der Anbauvereine im begleitenden Expertenrat zur Begleitung der Evaluation des KCanG, um diese tatsächlich evidenzbasiert zu gestalten.

5. Abschließende Bewertung

Die geplante Einschränkung digitaler Rezeptvergabe ist richtig. Doch ohne eine starke, legale Alternative wird der Schwarzmarkt gestärkt. Anbauvereine können diese Lücke schließen, wenn sie politisch gestärkt und fair eingebunden werden. Dazu braucht es die Änderung einiger weniger gesetzlicher Vorgaben und den politischen Willen, bestehende Strukturen zu stärken.

Wir stehen für Rückfragen, Evaluation und konstruktive Zusammenarbeit jederzeit zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

P. Bollmeyer	J. Halbreiter	S. Savas	J. Grospitz	S. Hempelmann
Vorstand	*Vorstand*	*Vorstand*	*Vorstand*	*Vorstand*